BESCHLUSS

Energieversorgung für alle garantieren – Stromsperren verhindern

BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN

44. Ordentliche Bundesdelegiertenkonferenz
15. - 17. November 2019, Bielefeld

Gremium:	Bundesdelegiertenkonferenz
Beschlussdatum:	16.11.2019
Tagesordnungspunkt:	W Wohnen

Antragstext

Die Versorgung mit Energie ist Teil eines „menschenwürdigen Existenzminimums“ – das hat das Bundesverfassungsgericht in seinen Urteilen von 2010 und 2014 klar festgestellt.

Gleichzeitig ist Energiearmut ein weit verbreitetes und wachsendes Problem in Deutschland geworden. Dies zeigt sich insbesondere an der Anzahl der Stromsperren in deutschen Haushalten. Bereits im Jahr 2017 hatten sich die Stromsperren auf insgesamt knapp 350.000 Haushalte erhöht. Es ist also davon auszugehen, dass jährlich bis zu einer Million Menschen von Stromsperren betroffen sind.

Für die Betroffenen sind die Folgen einer Stromsperre schwerwiegend. Sie können mitunter nicht mehr heizen oder eine warme Mahlzeit zubereiten. Hausaufgaben müssen im Dunkeln oder bei Kerzenlicht erledigt und die Lebensmittel können nicht mehr im Kühlschrank gelagert werden. Ohne eine Versorgung mit Energie ist das menschenwürdige Existenzminimum, welches laut Grundgesetz jedem Menschen zusteht, nicht mehr gesichert. Besonders hart trifft dies besonders Schutzbedürftige wie Kinder, alte, behinderte oder pflegebedürftige Menschen. Diese haben außerdem oft einen überdurchschnittlich hohen Energiebedarf, ohne dass dies ausreichend berücksichtigt wird.

Zudem können die Stromsperren dazu führen, dass Betroffene durch die anfallenden Gebühren für die Mahnung, Sperrung und Entsperrung in eine Verschuldungsspirale geraten, die das Risiko, erneut mit einer Energiesperre belegt zu werden, weiter erhöht. Dabei lag der Zahlungsrückstand bei einer Sperrandrohung im Jahr 2017 bei durchschnittlich 117 Euro. Die Folgekosten von der Mahnung bis zur Wiederherstellung der Versorgung nach einer Stromsperre können hingegen schnell die Höhe des eigentlichen Zahlungsrückstandes übersteigen und variieren erheblich zwischen den Stromversorgern.

Auch in der Wissenschaft werden die negativen Folgen der Energiearmut auf die physische und psychische Gesundheit der Betroffenen diskutiert. Menschen mit geringem Einkommen sind besonders häufig von Stromsperren betroffen. Bei Beziehenden von Grundsicherungsleistungen gilt dies sogar überproportional. Häufig kommt es zu Stromsperren, wenn eine einschneidende Veränderung im Lebensumfeld, z. B. der Übergang in Rente oder Erwerbslosigkeit, eine Trennung, die Geburt eines Kindes oder Erkrankungen hinzukommen. Dies kann sich auch auf die soziale Lebenssituation der Betroffenen auswirken, denn viele Menschen schämen sich ihrer

Zahlungsunfähigkeit, sind stigmatisiert und ziehen sich bei Stromsperren aus ihrem sozialen Umfeld zurück.

Aufgabe des Sozialstaates sollte es sein, Menschen in kritischen Lebenslagen zu schützen und zu unterstützen. Mit der konstant hohen Zahl von Stromsperren wird in Kauf genommen, dass die Betroffenen in noch stärkere Problemlagen geraten und ihr menschenwürdiges Existenzminimum nicht gewährleistet wird.

Für Menschen im Grundsicherungsbezug ist die Situation besonders extrem. Das Bundesverfassungsgericht hat bereits 2014 auf die Gefahr einer Unterdeckungen der Stromkosten im Regelbedarf durch Preissteigerungen hingewiesen und angemahnt, dass „der Gesetzgeber dabei nicht auf die reguläre Fortschreibung der Regelbedarfsstufen warten“ dürfe. Die Bundesregierung kommt dem höchstrichterlichen Auftrag jedoch seit Jahren nicht nach. Das Vergleichsportal Verivox hat die Unterdeckung der Stromkosten im Regelsatz berechnet und kommt zu dem Ergebnis, dass die tatsächlichen Stromkosten in einem Ein-Personen-Haushalt den Kostenanteil im Regelsatz um 14 Prozent übersteigen. Für Personen in der Grundversorgung liegt diese Lücke gar bei 24 Prozent. Dabei bestehen erhebliche Unterschiede zwischen den Bundesländern. So liegt die Deckungslücke in der Grundversorgung bei Ein-Personen-Haushalten zwischen 15 Prozent (Bremen) und 34 Prozent (Brandenburg). Auch die Berechnungen der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen unterstreichen dieses Ergebnis.

Um die Unterdeckung der Stromkosten auszugleichen, bleibt den Betroffenen nur die Möglichkeit, bei anderen Ausgaben wie dem Lebensmittelkauf zu sparen. Angesichts des strukturell klein gerechneten Regelsatzes besteht hierfür jedoch kaum Spielraum. So trägt die Bundesregierung maßgeblich dazu bei, dass Menschen in der Grundsicherung so häufig von Stromsperren betroffen sind.

Die Europäische Union hat die Problematik der Energiearmut erkannt und das Problem bereits 2009 in einer Richtlinie aufgegriffen, in der die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, nationale Aktionspläne oder einen anderen geeigneten Rahmen zur Bekämpfung der Energiearmut schaffen, die zum Ziel haben, die Zahl der darunter leidenden Menschen zu verringern und damit in jedem Fall eine ausreichende Energieversorgung für schutzbedürftige Kunden gewährleisten. Eine entsprechende Umsetzung in deutsches Recht ist bislang nicht erfolgt. Die Bundesregierung sperrt sich sogar dagegen, das Ausmaß der Energiearmut genauer zu messen.

Großbritannien, Belgien und Frankreich haben hingegen auf die sozialen Härten, die mit Stromsperren einhergehen, reagiert und Maßnahmen ergriffen, um die Stromversorgung sicherzustellen, darunter auch ein Verbot von Stromsperren in den Wintermonaten. Auch auf kommunaler Ebene in Deutschland wird im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten daran gearbeitet, Stromsperren und deren Folgen zu vermeiden. So hat es zum Beispiel die Stadt Saarbrücken mit einer engen Kooperation zwischen Betroffenen, Energieversorgern und Jobcentern geschafft, die Stromsperren fast vollständig zu überwinden.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fordern einen wirksamen Schutz vor Energiearmut und Initiativen auf Bundesebene, welche insbesondere Stromsperren und damit extreme Energiearmut verhindern:

- einen nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung der Energiearmut, der zum Ziel hat, die Zahl der darunter leidenden Menschen zu verringern und eine ausreichende Energieversorgung für schutzbedürftige Kund*innen zu gewährleisten (entsprechend der EU-Richtlinie 2009/72/EG, Nr. 53)

- einen Gesetzentwurf zur Verhinderung von Stromsperren und zur Sicherstellung der Energieversorgung

- die Einführung einer aus dem Regelsatz der Grundsicherung ausgelagerten Stromkostenpauschale, welche jährlich an die Entwicklung der Stromkosten angepasst wird und sicherstellt, dass die Stromkosten auch tatsächlich gedeckt werden. Darüber hinaus müssen Mehrbedarfe aus gesundheitlichen Gründen (z. B. für elektrisch betriebene Hilfsmittel) oder bei einer dezentralen Warmwasserversorgung kostendeckend bemessen werden.

- die Etablierung eines frühzeitigen Hilfesystems im Fall von sich abzeichnenden Energieschulden zwischen Energieversorgern und Jobcentern bzw. Sozialämtern unter Einwilligung der Leistungsbeziehenden, um Stromsperren zu verhindern (analog §22 Absatz 7 SGB II sowie §35 Absatz 1 SGB XII)

- die Intensivierung von Maßnahmen zur Unterstützung beim Energiesparen, indem zielgenauer und verlässlicher Bedarfe durch Leistungen außerhalb des Regelsatzes abgedeckt werden. Hierzu zählen einmalige Leistungen wie Anschaffung oder Reparatur von weißer Ware wie Waschmaschine und Kühlschrank. Dabei soll sichergestellt werden, dass bevorzugt besonders energieeffiziente Geräte angeschafft werden.

- eine Neuregelung des § 19 der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV). Diese soll

  eine Verlängerung der Mahn- und Sperrfristen, eine moderate Anhebung des Grenzbetrags
  bei ausstehenden Zahlungsverpflichtungen sowie eine Deckelung der Mahn- und Folgekosten umfassen. Zudem sind klare, bundeseinheitliche Härtefallregelungen zu treffen, die sicherstellen, dass besonders schutzbedürftige Personen nicht mit einer Stromsperre belegt werden.

- die stärkere Förderung bundesweiter Energiespar- und Schuldnerberatungen für Menschen
  mit geringem Einkommen nach dem Vorbild der Projekte „Stromspar-Check Aktiv“ oder „NRW
  bekämpft Energiearmut“

- die Einführung eines sozial ausgestalteten CO2-Preises, der geringeren Verbrauch belohnt und Menschen mit geringem oder keinem eigenen Einkommen entlastet, indem die
  Stromsteuer nahezu abgeschafft und ein Energiegeld als Rückerstattung pro Kopf ausgezahlt wird